

Aufbau einer multilingualen Wettbewerbsrechtsdatenbank für Österreich, Polen, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn

Bedanna Bapuly

*Institut für Europäische Integrationsforschung der Österreichischen
Akademie der Wissenschaften
Prinz Eugen Straße 8-10/2.OG, 1040 Wien
bedanna.bapuly@oeaw.ac.at*

Schlagworte: EG-Wettbewerbsrecht, Anwendung, Richter, Leitfaden, Datenbank, Entscheidungsbesprechung

Abstract: Am 1.5.2004 trat die Reform des EG-Kartellrechtes in Kraft. Sie brachte eine Dezentralisierung und damit neue Aufgaben für innerstaatliche Richter. Ziel dieses von der Europäischen Kommission unterstützten Projektes ist es, Rechtsanwendern eine multilinguale Website mit einer Entscheidungsdatenbank anzubieten: Leitfaden zur Anwendung des reformierten EG Wettbewerbsrechts sowie kommentierte höchstgerichtliche Entscheidungen.

1. Die Reform des EG-Wettbewerbsrechts

Die Novelle des EG-Wettbewerbsrechts trat am Tag der letzten EU Erweiterung in Kraft. Die Reform bezieht sich sowohl auf das EG-Kartellrecht als auch auf das EG-Fusionskontrollrecht, wobei sich die folgenden Erläuterungen auf die kartellrechtlichen Bestimmungen und deren Anwendung beschränken.

Das durch die VO (EWG) 17/62 geschaffene System war nicht mehr imstande, die wirksame und einheitliche Anwendung der Art 81 und 82 EG sicherzustellen und damit einen unverfälschten Wettbewerb im Gemeinsamen Markt der EG zu garantieren. Dieses zentralisierte Anmeldesystem, wonach die Europäische Kommission gem Art 81 Abs 3 EG Freistellungen von mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren und daher verbotenen Unternehmensvereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen vornahm, konnte den gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht werden.

Mit der VO (EG) 1/2003¹ wurde das zentralisierte Anmeldesystem durch ein dezentralisiertes Legalausnahmesystem ersetzt. Seit 1.5.2004 sind daher nationale Wettbewerbsbehörden und Gerichte verpflichtet, die direkte Anwendung von Art 81 Abs 3 EG vorzunehmen. Damit kommen auf innerstaatliche Gerichte neue Aufgaben zu: Sie schützen die im Gemeinschaftsrecht verankerten subjektiven Rechte in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, indem sie zB über Schadenersatzansprüche entscheiden. Damit tragen sie zur wirksamen Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts bei.

Die Kommission verlor ihr Freistellungsmonopol, behielt aber Entscheidungsbefugnisse: So wird sie gem Art 10 VO (EG) 1/2003 aus Gründen des „öffentlichen Interesses“ von Amts wegen tätig und kann demnach Einzelfreistellungen erteilen.² Dies erfordert die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedsstaaten, worüber die VO (EG) 1/2003 ebenfalls Regeln trifft, um in diesem System paralleler Zuständigkeiten einander widersprechende Entscheidungen zu unterbinden. Ferner sieht die Verordnung Vorschriften über die Ermittlungen, Sanktionen, Verjährung, Anhörungsrechte und den Schutz des Berufsgeheimnisses vor.

1.1. Neue Aufgaben für Richter

1.1.1. Die autonome Anwendung von Art 81 Abs 3 EG

Nachdem die Begriffe des europäischen Kartellrechts in den letzten 40 Jahren von der Kommission und den europäischen Gerichtshöfen konkretisiert wurden, schien die Zeit reif, die Anwendung des Art 81 EG in erster Linie den Mitgliedstaaten (MS) zu überlassen. Dabei sind oft höchst komplexe Sachverhalte zu lösen, die dem Richter profunde Rechtskenntnisse und ökonomisches Fachwissen abverlangen. Die unmittelbar anwendbaren Gruppenfreistellungsverordnungen sind zu beachten. Als Orientierungshilfe bei der Entscheidungsfindung ste-

¹ Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Art 81 und 82 EG niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABI 2003 L 1 S 1. Gem Art 33 VO (EG) 1/2003 erging eine Verordnung der Kommission über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Art 81 und 82 EG mit VO (EG) 773/2004, ABI 2004 L 123 S 18.

² Siehe auch Art 16 VO (EG) 1/2003, wonach sich mitgliedstaatliche Gerichte an den Entscheidungen der Europäischen Kommission zu orientieren haben und widersprechende Entscheidungen zu unterlassen haben (hier wird die *Delimitis* Rechtsprechung in einen Verordnungstext gegossen) und gegebenenfalls das Verfahren auch aussetzen können, wenn die Kommission eine entsprechende Entscheidung beabsichtigt.

hen zahlreiche Leitlinien³ und Bekanntmachungen⁴ der KOM ebenso zur Verfügung wie die umfassende Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Gerichts Erster Instanz (EuG). Die mitgliedstaatlichen Gerichte dürfen keine der Entscheidungspraxis⁵ der Kommission widersprechenden Entscheidungen erlassen und sind an die Interpretationsvorgaben des EuGH (und EuG) gebunden. Zwar sind die Bekanntmachungen und Leitlinien der Kommission nicht verbindlich, doch sollen sie die kohärente Anwendung in allen 25 MS erleichtern.

Materiell-rechtlich bedeutet dies für den Rechtsanwender, dass Vereinbarungen, die die Voraussetzungen von Art 81 Abs 1 und 3 EG erfüllen, mit ihrem Abschluss wirksam sind, ohne dass es einer Genehmigung bedürfte. Vereinbarungen, die die Voraussetzungen des Art 81 Abs 3 EG nicht erfüllen, sind nach Art 81 Abs 2 EG nichtig.

Fehlen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zu Verfahren und Sanktionen in Bezug auf die Durchsetzung der EG-Wettbewerbsregeln durch die innerstaatlichen Gerichte, wenden diese innerstaatliches Verfahrensrecht an; allerdings muss die Anwendung der innerstaatlichen Bestimmungen mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sein.⁶

1.1.2. Die Zusammenarbeit nationaler Gerichte mit der Kommission

Ergibt sich aus der Judikatur der Gemeinschaftsgerichte ebenso wenig wie aus den Verordnungen, Entscheidungen, Bekanntmachungen und Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Art 81f EG eine ausreichende Orientierungshilfe, kann das nationale Gericht die Kommission um eine Stellungnahme zu sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten ersuchen. Um sachdienliche Hinweise ge-

³ ZB Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags, ABI 2004 C 101 S 81; Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Abs 3 EG-Vertrag, ABI 2004 C 101 S 97.

⁴ ZB Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Art 81 und 82 des Vertrages, ABI C 101 S 54; Bekanntmachung der Kommission über informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages, die in Einzelfällen auftreten (Beratungsschreiben), ABI 2004 C 101 S 78.

⁵ Bezweifelt ein nationales Gericht die Rechtmäßigkeit einer Kommissionsentscheidung, darf es die Bindungswirkung der Kommission nur dann außer Acht lassen, wenn ein gegenteiliges Urteil des EuGH vorliegt: EuGH Rs 314/85, Rn 12 ff.

⁶ Insbesondere mit dem Effizienz- und Äquivalenzprinzip.

ben zu können, kann die Kommission Informationen vom nationalen Gericht anfordern. Sie kann die Gerichte ferner um Schriftstücke ersuchen. Die Kommission geht in ihrer Stellungnahme jedoch nicht auf den Klagegrund des anhängigen Verfahrens ein, sondern sie erteilt nur Sachinformationen, die für das Gericht nicht bindend sind.

Gem Art 15 Abs 2 VO (EG) 1/2003 sind die innerstaatlichen Gerichte verpflichtet, der Kommission eine Kopie aller schriftlichen Urteile über die Anwendung von Art 81f EG zu übermitteln. Diese werden auf der Website der Kommission veröffentlicht.⁷

Bei Nachprüfungen in Geschäftsräumen durch die KOM kann die Genehmigung durch ein nationales Gericht vorgeschrieben sein, bei der Nachprüfung in „nicht geschäftlichen“ Räumlichkeiten schreibt Art 21 Abs 3 VO (EG) 1/2003 die Genehmigung durch ein innerstaatliches Gericht vor, bevor eine Kommissionsentscheidung zur Anordnung einer derartigen Nachprüfung vollzogen werden darf. Das Gericht prüft dabei die Echtheit der Kommissionsentscheidung und ob die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen weder willkürlich noch unverhältnismäßig sind.⁸

2. Ziele des Projektes

Die vorangehenden Bemerkungen lassen das Ausmaß der Herausforderungen, die sich nationalen Richtern bei der Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts stellen, erahnen. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Judikatur und Entscheidungspraxis der Kommission sowie des so genannten „Softlaw“ (Bekanntmachungen der Kommission) noch nicht in die Sprachen der neuen MS übersetzt wurde. Es ist daher von großer Bedeutung, Rechtsanwender für die Aufgabe, EG-Wettbewerbsrecht anzuwenden, besonders zu rüsten.

Ein an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) konzipiertes Projekt kann dank der Unterstützung von der DG Wettbewerb der Kommission und der OeNB realisiert werden. Ziel dieses Projektes ist es, einen Leitfaden für Rechtsanwender in deutscher, englischer, polnischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache zu erstellen. Mit dieser Aufgabe wurden Wettbewerbsrechtsexperten aus Österreich, Polen, der Tschechischen Republik, Slowenien und Ungarn betraut. Anhand europäischer Vorgaben soll unter Berücksichtigung der jeweiligen verfahrensrechtlichen Besonderheiten der einzelnen MS ein praxisorientiertes Werk entstehen. Dieses wird

⁷ http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/national_courts/index_en.html.

⁸ ABI 2004 C 101 S 54, Rn 40.

über eine eigene Projekt Website⁹ abrufbar sein. Weiters sammeln und analysieren die Projektpartner höchstgerichtliche Judikate¹⁰, die sie auf Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben prüfen, in der jeweiligen Landessprache kommentieren und durch englische Kurzfassungen ergänzen. Diese Entscheidungsbesprechungen werden ebenfalls online gestellt.¹¹

2.1. Elektronische Entscheidungssammlung

Nach einem an der ÖAW erarbeiteten und bewährten Schema¹² werden alle höchstgerichtlichen Entscheidungen zum EG-Kartellrecht im Zeitraum 1.5.2004 bis 31.10.2006 gesammelt und wie folgt dargestellt: Bezeichnung des Gerichts, Datum der Entscheidung, Geschäftszahl, wobei ein Hyperlink zu der Originalentscheidung im Volltext gesetzt wird. Daran schließt sich eine Kurzfassung in englischer Sprache an, schließlich die Sachverhaltsdarstellung in der jeweiligen Landessprache. Sowohl innerstaatliche wie europäische Normen (Primär-, Sekundärrecht und Judikatur), die in der Entscheidung angewandt wurden, werden aufgelistet. Spezifische Fragen zum Gemeinschaftsrecht werden herausgearbeitet, bevor eine Bewertung des Falles im Lichte des Europarechts erfolgt, ein kurzes Fazit und die Nennung des Autors schließen die Entscheidungsbesprechung ab.

2.2. Leitfaden für Rechtsanwender

Die Projektpartner erstellten eine Liste mit einer Auswahl der bedeutendsten Entscheidungen des EuGH, des EuG, der Kommission sowie der wichtigsten Bekanntmachungen und Leitlinien. Diese Liste dient als Grundlage für den Leitfaden, den die Partner in ihrer jeweiligen Muttersprache erstellen. Dabei nehmen sie auf Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts Bedacht. Der Leitfaden orientiert sich an den praktischen Bedürfnissen von Richtern, um diesen die Anwendung zu erleichtern. Hyperlinks weisen auf die Originaltexte¹³ in engli-

⁹ <http://www.eif.oeaw.ac.at/competition>; die Website beinhaltet überdies Informationen über die Projektpartner, Veranstaltungen und weiterführende Links.

¹⁰ Es handelt sich dabei um Entscheidungen aus ihren jeweiligen Herkunftsländern.

¹¹ Weiters veranstalten die Projektpartner Seminare für Richter, um die im Rahmen dieses Projektes erarbeiteten Maßnahmen vorzustellen, mit Richtern zu diskutieren und deren Vorschläge nach Möglichkeit umzusetzen.

¹² *Bapuly, B./Kohlegger, G., Die Implementierung des EG Rechts in Österreich – Die Gerichtsbarkeit (2003), Manz, Wien.*

¹³ Sämtliche Texte werden in PDF vorliegen.

scher Sprache. Sobald die Texte offiziell in den Sprachen der neuen MS vorliegen, werden auch diese online abrufbar sein.¹⁴

3. Bewertung der Datenbank

Die online Datenbank zum europäischen Wettbewerbsrecht richtet sich an Richter und Rechtsanwender. Sie ist in deutscher, englischer, polnischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache verfügbar und weist folgende technische Daten auf: Datenbanktyp: MySQL, Programmiersprache: PHP, Betriebssystem: Linux, Webserver: Apache, Debian packages: xpdf-utils.

In der Datenbank finden sich im Bereich Judikatur nationale höchstgerichtliche Judikatur, Vorabentscheidungen (1.5.2004-31.10.2006) sowie ausgewählte Leitentscheidungen des EuGH, des EuG und der KOM; im Bereich Normen EG-Wettbewerbsrecht sowie „Softlaw“ und im Bereich Kommentar nationale Entscheidungen in der jeweiligen Landessprache, dazu englische Kurzkomentare.

Dem Rechtsanwender stehen folgende Suchmöglichkeiten offen: die Stichwortsuche im Volltext in Entscheidungen, Vorlagen und (englischen Kurz-) Kommentaren; die Sprachwahl und die Suche mittels Geschäftszahl/Gericht/Datum bzw Zeitraum/Autor des Kommentars.

Die Formularfelder sind mit einem logischen UND verknüpft. Erklärungen zu den einzelnen Suchfeldern sind vorhanden. Die Ergebnisliste sortiert nach Titel (Geschäftszahl), das Herunterladen ist als PDF möglich.

Schriftliche Anfragen per Email werden binnen zwei Werktagen beantwortet. Ein Vorteil dieser Datenbank besteht darin, dass weder ein Login erforderlich ist noch Gebühren anfallen.

¹⁴ So sehr die Veröffentlichung der Entscheidungspraxis und des „Softlaw“ in polnischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache wünschenswert ist, so sehr darf bezweifelt werden, dass dies in absehbarer Zeit geschieht. Zu groß ist der Rückstau an zu übersetzenden Dokumenten.